

Der Hg. von Burgund habe ihm, Cornille, befohlen, auf Anforderung der beiden Domherren alle Güter im Herzogtum Luxemburg und in der Grafschaft Chiny zu beschlagnahmen, die Jaques Sirgen, iadis et soy disant arsevesque von Trier²⁾, dem Propst Phe. de Sirek, den übrigen Kanonikern und dem Kapitel von Trier sowie allen ihren Anhängern gehören, um sie dem Dekan und dem Scholaster zukommen zu lassen. Aufgrund dieses Befehls und auf Anforderung jener beiden seien auch alle Güter der Klöster St. Maximin und St. Matthias als Anhängern im vorgenannten Sinne beschlagnahmt worden.³⁾ Am heutigen Tage haben ihm nun die Streitparteien (die beiden Domherren einerseits und die beiden Abteien andererseits) mitgeteilt: ils avoyent bonne pacification et accord entre eux par les bon moyen (!) de maistre Nicole de Cussa archidiacre de Brabant en l'eglise de Liege, parmi le quel accord iceulx biens demoyoyent (!) et debuyent demeurer et estre baillies et delivrés a iceulx abbes et convents.⁴⁾ Da das nur kraft einer von ihm ausgestellten Urkunde geschehen könne, befehle er den Adressaten hiermit auf Bitte der beiden Klöster, ihnen diese Güter zurückzugeben, weil er wünsche, daß die armen Mönche, die der Reform der Benediktinerregel gemäß⁵⁾ in ihren Klöstern Gott in Ehrfurcht dienen, aus den Gütern unterhalten werden und so der Gottesdienst nicht zum Erliegen komme, sondern noch weiter zunehme.

¹⁾ S.o. Nr. 633 mit Anm. 1.

²⁾ Diese Formulierung, da Jakob als Anhänger des Basler Konzils 1446 I 24 von Eugen IV. abgesetzt worden war. Die Rekonkiliation erfolgte 1447 IX 9, war aber vier Tage später in Luxemburg natürlich noch nicht bekannt.

³⁾ Auf Bitte von St. Maximin hatte Hg. Philipp schon einmal 1446 VIII 22 einen Gerichtstag bis 1446 X 31 angeordnet (a.a.O. p. 506–513), der aber wohl keinen Erfolg brachte. Vgl. auch Miller, Jakob von Sierck 163.

⁴⁾ Die Abschrift ist offensichtlich fehlerhaft.

⁵⁾ Anspielung auf die Klosterreform des Abtes von St. Matthias, Johannes Rode, die in St. Maximin aber nur unter Schwierigkeiten vor sich ging; Becker, Monastisches Reformprogramm 13–21.

<1447 Oktober 1, Utrecht.>¹⁾

Nr. 747

Eintragung im Divisionsregister des Utrechter Domkapitels über verfallene Einkünfte des NvK.²⁾

Or.: UTRECHT, Rijksarchief, Archief Domkapittel 737-1 (Divisionsregister 1436–1510; s. Heeringa, Inventaris 118f.), ohne Folierung.

Unter der Rubrik Spar(ingia) denar(iorum) mensuralium sind zunächst unter der weiteren Rubrik Pleni 8 Posten (= Präbenden) aufgeführt. Sodann folgt unter der Rubrik Medius: Cusa et Grippsclawe olim Razo³⁾ lxxxiii flor. xii alb.

Unter der anschließenden Rubrik Spar(ingia) panis et cervisie folgt nach demselben Schema auf die 8 Posten Pleni wiederum unter der Rubrik Medius: Cusa et Grippsclawe olim magister Razo ii^cxvi flor. ii lb.

¹⁾ Rechnungsdatum für das Rechnungsjahr 1446|47. Das vorhergehende Rechnungsjahr 1445|46 fehlt.

²⁾ Es handelt sich um die Einkünfte der abwesenden Kanoniker, die der Propst an die residierenden Kanoniker verteilen mußte. Zur Errechnung des zur Verteilung kommenden Gesamtbetrages wurden, wie im folgenden geschehen, zunächst die auf jeden Abwesenden entfallenden Beträge ermittelt und addiert.

³⁾ Zur Pfründnerfolge Razo Doggart, NvK, Greiffenclau s.o. Nr. 545 und 726. Die Pfründe wird trotz des 1446 III 15 (s.o. Nr. 681) zugesprochenen Supplements offensichtlich als Halbpräbende (deshalb: medius) geführt, weil die Eintrittszahlung immer noch ausstand; s.o. Nr. 678.

1447 Dezember 1.

Nr. 748

Urkundliche Notiz über eine ältere Streitsache des NvK mit einem Münstermaifelder Pächter.

Or., Pap., Chirograph: KOBLENZ, LHA, 144, 668.

Erw.: Gappnach, Münstermaifeld 13.

In der Streitsache zwischen Niclasen van Kuse, Propst zu Münster, und Clasen Ghiise, worüber bereits gesiegelter Vergleich gefertigt wurde¹⁾, ist an diesem Tage abgeredet worden, daß Claysß Ghyse bis zum nächsten Ostertag im

Remter zu Münster vor den Pächtern erscheint, die dem Propst sein Recht weisen. Der Tag wird ihm 14 Tage vorher zu Hause durch Iohan von Aersperg mitgeteilt. In der Weise, wie der Vergleich vorsieht, soll die Entscheidung der 5 Pächter gültig sein. Zwei gleichlautende Zettel vorgenannten Inhalts sind auseinandergeschnitten worden und befinden sich jeweils in der Hand einer Partei.

¹⁾ 1443 I 8; s.o. Nr. 538. Vgl. ferner Nr. 569, 570, 628. Zum Fortgang s.u. Nr. 759.

1448 Januar 19, Rom.

Nr. 749

Der Kardinalkämmerer Ludouicus von St. Laurentius in Damaso an den päpstlichen Thesaurar B. Franciscus von Ferrara. Geldanweisung für NvK.

*Kop. (gleichzeitig): ROM, Arch. di Stato, Camerale I, Mandata cameraria 831 f. 58^r.
Erw.: Vansteenberghe 85 Anm. 2 (mit Datum I 18).*

Da der Kammerdepositor Robertus de Martellis auf Anordnung des Papstes den nachgenannten Personen aus seinem eigenen Geld die nachstehenden Beträge ausgezahlt hat, befiehlt der Kardinalkämmerer dem Thesaurar, den Depositar diese durch ihn gezahlten Beträge einbehalten zu lassen. Unter den Einzelposten: Domino Nicolao de Cusa in partibus Alamanie pro negotiis ipsius d. n. pape et sancte Romane ecclesie existenti per ordinationem ipsius d. n. pape pro eiusdem negotiis peragendis fl. ccc.¹⁾

¹⁾ Die entsprechenden Kassenbuchungen s.u. Nr. 753 und 754. Carvajal wurden im gleichen Mandat 4120 Gulden zugewiesen.

1448 Februar 13, Wien.

Nr. 750

Johannes, Kardinal von St. Angelus, apostolischer legatus de latere in Germanie et nonnullis aliis partibus¹⁾, an Dekan und Kapitel von St. Florin in Koblenz und alle, die von der hier mitgeteilten Angelegenheit betroffen sind. Er bestätigt einen Pfründentausch an St. Florin zwischen NvK und Heinricus Gebuer.

*Or., Perg. (Siegel ab, samt Plika bei der Verwendung als Bucheinband weggeschnitten): TRIER, Bistumsarchiv, ehemals 65,4 U 90, jetzt 65,1 Nr. 22.
Erw.: Diederich, St. Florin 255, 257 und 321 (mit Datum II 18).*

Die vor ihm erschienenen Nicolaus de Cusa, Kanoniker an St. Florin, und Wigandus de Homberg, Kanoniker von Aachen, als Prokurator des Heinricus Gebuer, perpetuus vicarius am Dreikönigenaltar in derselben Kirche, haben ihn um Bestätigung des Tausches ihrer beiden Pfründen gebeten. Der Kardinal überträgt dementsprechend an Heinricus Kanonikat und Prébende an St. Florin, die bisher Nicolaus de Cusa innehatte, und an diesen die Vikarie. 5 Kraft seiner Legationsgewalt befiehlt er den Adressaten unter Androhung von Exkommunikation, Suspension und Interdikt, sie binnen sechs Tagen nach Kundgabe dieses Schreibens in den Pfründen zuzulassen und ihnen die damit verbundenen Einkünfte zu gewähren. Als Exekutor setzt er den Dekan von St. Martinus und Severus in Münstermaifeld ein.²⁾ Ankündigung seines Siegels und der Unterfertigung durch seinen Sekretär. Zeugen: Didacus de Heredia, in decr. lic., und Iohannes Fernandi de Bonilla, Kleriker der Diözese Avila. Unterfertigung durch den Notar 10 Iohannes Vaultier, Sekretär des genannten Kardinals.³⁾

¹⁾ Ernennung zum Legaten 1447 VIII 4; ROM, Arch. Vat., Reg. Vat. 386 f. 7^v-8^r.

²⁾ Tilmann Drolshagen (1430-1448).

³⁾ 1448 II 17 schlossen Kg. Friedrich III. und Carvajal das Wiener Konkordat. Wie Nr. 750 zeigt, war auch NvK in Wien zugegen. Vgl. auch Nr. 752.